

Statuten des Turnvereins Staldenried



1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Turnverein Staldenried (nachstehend TVS genannt) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 66ff. ZGB)¹

¹ Die in diesen Statuten benutzten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der TVS bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters und fördert die entsprechende Ausbildung der Leiter im Sinne des Leitbildes des PolySport Wallis.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TVS besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugendriege-, Ehren- und Freimitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied des TVS ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist und aktiv in einer Riege mitmacht;
- Passivmitglied des TVS ist, wer jährlich den Vereinsbeitrag bezahlt und sich nicht sportlich aktiv betätigt;
- Jugendriegemitglieder des TVS sind Jungturner, bis zum Alter von 16 Jahren;
- Ehrenmitglied des TVS ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird;
- Freimitglied des TVS ist, wer länger als 15 Jahre als Vorturner / Riegeleiter tätig war

Mitglieder des TVS sind zugleich Mitglied im PolySport Wallis.

Personen, die sich für den TVS verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Wer als Mitglied in den Verein einzutreten wünscht, meldet sich beim Präsidenten an. Die definitive Aufnahme erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat sich schriftlich bis zur GV beim Präsidenten abzumelden.

Mit dem Austritt aus dem TVS gilt das Mitglied auch im PolySport Wallis als ausgetreten.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem TVS nicht nachkommt oder die Vereinsinteressen des TVS und des PolySport Wallis schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Beim Austritt und Ausschluss sind die finanziellen Verpflichtungen beim Kassier zu entrichten.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 Rechte

Mitglieder die im verflossenen Vereinsjahr 80% der Turnstunden sowie Wettkämpfe besucht haben, erhalten eine Auszeichnung.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch.

Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Jugendriegemitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.

Jedes Mitglied des TVS hat das Recht an den Ausbildungen, Angeboten und Wettkämpfen des PolySport Wallis teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 8 Pflichten und Haftungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Wohl des TVS zu fördern.

Für die Verbindlichkeit des TVS haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Unfällen, Brillenschäden etc. ist die eigene Unfallversicherung bzw. die persönliche Haftpflichtversicherung zuständig.

4. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des TVS sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Kommission
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vereinspräsident oder den Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, durch öffentlichen Anschlag zu erfolgen.

Wichtige Anträge sind schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenz:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Vorstandswahlen
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Ehrungen
- Vereinsprogramm

Das Protokoll der letzten GV wird vor der Generalversammlung per E-Mail an die Mitglieder versendet und anschliessend durch die Versammlung genehmigt.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann durchzuführen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, eine solche verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vertreter der technischen Kommission
- Kassier
- Materialverwalter
- Aktuar

Die Vorstandsmitglieder sowie der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsübergabe folgt gleich nach der Generalversammlung.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen und an der Generalversammlung teilnehmen. Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Art. 15 Kompetenzen

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Und besorgt in Verbindung mit den Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Der Generalversammlung ist schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten. In Verbindung mit dem Aktuar erledigt er die gesamte Korrespondenz und verwahrt die Vereinsakten. Ihm obliegt ausserdem auch die rechtzeitige Erfüllung aller Aufgaben Verbänden gegenüber.

Der Vizepräsident hat im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Geschäfte zu besorgen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen und regelt den Geldverkehr. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Im Weiteren legt er an der Generalversammlung Rechenschaft über die Finanzen ab.

Der Materialverwalter ist verantwortlich für das vereinseigene Material. Er führt ein Verzeichnis des Vereinsinventars.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen die nicht der Generalversammlung zustehen.

Vorstandssitzungen müssen auf Verlangen des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern abgehalten werden. Gültige Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

C. Die Technische Kommission

Art. 16 Kompetenzen

Der Vertreter der technischen Kommission nimmt die Interessen aller Riegen wahr und ist für den Turnbetrieb verantwortlich.

D. Die Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung und erstatten an der Generalversammlung hierüber Bericht.

5. FINANZEN

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des TVS setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge, welche an der GV festgelegt werden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen etc.

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Dem Vorstand steht das Recht zu:

- Leiter, Kursteilnehmer und Delegierte zu entschädigen
- Ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Geschäftsfall in eigener Kompetenz vorzunehmen

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Eine Namensänderung kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss und in Übereinstimmung der eidgenössischen und kantonalen Statuten vorgenommen werden.

Art. 20 Statutenrevision

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen und das Traktandum vorher bekannt gegeben worden ist.

Art. 21 Auflösung und Fusion

Der TVS kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung respektive die Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allfälliger Auflösung des TVS wird das noch vorhandene Barvermögen zinstragend angelegt, und das Inventar dem Gemeinderat von Staldenried zur Aufbewahrung übergeben, zuhanden eines sich eventuell später bildenden Turnvereins. Dies jedoch mit der Bedingung, dass der neugegründete Turnverein den Gedanken in diesen festgelegten Statuten nachlebe.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. September 2022 per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 8. September 2018.



Präsident: Svenja Biblekaj
Staldenried, den 6. September 2024



Vizepräsident: Agnes Furrer
Staldenried, den 6. September 2024